

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1922/74 DER KOMMISSION**vom 23. Juli 1974****zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten und durch den Beschluß vom 1. Januar 1973⁽¹⁾ geänderten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2879/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors anwendbaren Ausgleichsbeträge sind für die Zeit bis zum 31. Juli 1974 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2056/73 der Kommission vom 27. Juli 1973⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2787/73⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die ab 1. August 1974 anwendbaren Ausgleichsbeträge für geschlachtete Schweine müssen an Hand der für diese Erzeugnisse in der Verordnung (EWG) Nr. 234/73 festgesetzten Beträge nach Maßgabe der Veränderung der Ausgleichsbeträge berechnet werden, die auf die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche Futtergetreidemenge anwendbar sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1974

Die im gleichen Zeitraum für die anderen Erzeugnisse als geschlachtete Schweine geltenden Ausgleichsbeträge müssen von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtete Schweine mit Hilfe von Koeffizienten abgeleitet werden, die das Verhältnis zum Ausdruck bringen, das in Artikel 10 Absätze 1 und 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73⁽⁸⁾, angegeben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vom 1. August 1974 bis zum 31. Juli 1975 im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen den letztgenannten und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge werden für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 208 vom 28. 7. 1973, S. 63.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 13. 10. 1973, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.

ANHANG (1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge	
		Vereinigtes Königreich	Irland
		— RE/100 kg —	
01.03	Schweine, lebend :		
	A. Hausschweine :		
	II. andere :		
	a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben	6,00	2,39
	b) andere	7,05	2,81
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Fleisch :		
	III. von Schweinen :		
	a) von Hausschweinen :		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	9,17	3,65
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	13,57	5,40
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	10,64	4,23
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	14,12	5,62
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	7,61	3,03
	6. anderes :		
	aa) ohne Knochen und gefroren	14,12	5,62
	bb) anderes	14,12	5,62
	B. Schlachtabfall :		
	II. anderer :		
	c) von Hausschweinen :		
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken	2,93	1,17
	2. Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze	0,83	0,33
	3. Nieren	9,63	3,83
	4. Lebern	11,10	4,42
	5. Herzen, Zungen, Lungen	5,50	2,19
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	8,07	3,21
	7. anderer	8,07	3,21
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsender Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	A. Schweinespeck :		
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	3,67	1,46
	II. getrocknet oder geräuchert	4,31	1,72
	B. Schweinefett	2,20	0,88

(1) Im Fall der Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 234/73 des Rates zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor wird die Erhebung oder die Gewährung von den in diesem Anhang festgesetzten Ausgleichsbeträgen auf die von der Kommission gemäß vorgenanntem Artikel 3 festgesetzten Beträge begrenzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge	
		Vereinigtes Königreich	Irland
		— RE/100 kg —	
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	B. von Hausschweinen :		
	I. Fleisch :		
	a) gesalzen oder in Salzlake :		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	9,17	3,65
	2. Baconhälften, spencers, 3/4 sides oder middles :		
	aa) Baconhälften	11,92	4,75
	bb) spencers	11,92	4,75
	cc) 3/4 sides oder middles	13,11	5,22
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	13,57	5,40
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	10,64	4,23
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	14,12	5,62
	6. Bäuche, auch Bauchspeck	7,61	3,03
	7. anderes	14,12	5,62
	b) getrocknet oder geräuchert :		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	13,11	5,22
	2. Baconhälften, spencers, 3/4 sides oder middles :		
	aa) Baconhälften	13,11	5,22
	bb) spencers	13,11	5,22
	cc) 3/4 sides oder middles	14,40	5,73
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon :		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	17,42	6,94
	bb) andere	24,67	9,82
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon :		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	12,20	4,85
	bb) andere	19,35	7,70
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon :		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	18,34	7,30
	bb) andere	24,39	9,71
	6. Bäuche, auch Bauchspeck :		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	8,71	3,47
	bb) andere	12,65	5,04
	7. anderes :		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	18,34	7,30
	bb) anderes	24,67	9,82
	II. Schlachtabfall :		
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken	2,93	1,17
	b) Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze	0,83	0,33
	c) Nieren	9,63	3,83
	d) Lebern	11,10	4,42
	e) Herzen, Zungen, Lungen	5,50	2,19
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	8,07	3,21
	g) anderer	8,07	3,21

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge	
		Vereinigtes Königreich	Irland
		— RE/100 kg —	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :		
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett :		
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	2,93	1,17
	II. andere	2,93	1,17
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :		
	A. aus Lebern	13,39	5,33
	B. andere (b) :		
	I. Rohwürste, nicht gekocht	21,82	8,69
	II. andere	15,41	6,13
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :		
	A. aus Lebern :		
	II. andere	12,29	4,89
	B. andere :		
	III. andere :		
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :		
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	23,11	9,20
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	19,26	7,67
	cc) anderes	13,11	5,22
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	10,91	4,34
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	6,42	2,56

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Bei der Anwendung der Ausgleichsbeträge auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

Anmerkung : Für die Erzeugnisse der Nummern 02.01 B II c), 15.01 A I, 16.01 A, 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Ausgleichsbeträge auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.